

Alle T+S-Leistungen und Lieferungen sind entsprechend den Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen kalkuliert. Deshalb arbeitet und liefert T+S ausschließlich zu den nachfolgend abgedruckten AGB. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist München.

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der T+S Text und Satz Verarbeitungs-GmbH, 81373 München (T+S)

Die in Klammern gesetzten Zwischenüberschriften sollen lediglich die Übersichtlichkeit erhöhen; sie stellen keine verbindliche Auslegung oder Beschreibung des nachfolgenden Klauseltextes dar.

1. Geltung, Ausschließlichkeit

1.1 (Ausschließliche Geltung)

Für Leistungen, Lieferungen und Angebote von T+S gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit dem Auftraggeber wird beim ersten Vertragsschluß vereinbart, daß die Bedingungen auch für sämtliche Folgegeschäfte gelten. Bedingungen des Auftraggebers, die den T+S-Bedingungen widersprechen, von ihnen abweichen oder ergänzende Regelungen enthalten, werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn T+S in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leistet oder liefert.

1.2 (Vertragsabweichungen)

Vor Vertragsschluß getroffene besondere Vereinbarungen und Nebenabreden werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von T+S schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Vertragsschluß, Änderung und Storno

2.1 (Freibleibend)

T+S-Angebote sind freibleibend.

2.2 (Angebotsinhalte)

Die in Angeboten, Prospekten und sonstigem schriftlichen Material enthaltenen Angaben sind ebenso wie Muster, Entwürfe und Projektvorschläge lediglich als annähernd zu betrachten. Sie stellen – vorbehaltlich anders lautender ausdrücklicher Vereinbarung – keine zugesicherten Eigenschaften dar.

2.3 (Angebotseigentum)

An Mustern, Entwürfen und Projektvorschlägen behält sich T+S die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Einwilligung von T+S zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluß nicht zustande, ist T+S nach eigener Wahl berechtigt, vollständige Rückgabe dieser Unterlagen zu verlangen oder sie auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

2.4 (Bestellungen)

An Bestellungen ist der Auftraggeber 3 Wochen gebunden. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, so ist T+S nicht verpflichtet, den Auftraggeber zu benachrichtigen, wenn T+S den Auftrag nicht ausführt.

2.5 (Auftragsannahme)

Ein Vertrag kommt erst mit Bestätigung durch T+S oder Lieferung zustande.

2.6 (Angebotsänderung)

Stimmt T+S der Änderung eines bereits erteilten Auftrages zu, so gehen alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich Maschinenstillstand) zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für wiederholt erzeugte Korrekturvorgaben/Proofs, die auf Wunsch des Auftraggebers erstellt werden.

2.7 (Auftraggeber)

Auch bei Lieferung an Dritte ist der Besteller Auftraggeber und Rechnungsempfänger. Dies gilt auch, falls der Besteller eine Agentur oder ein sonstiger Mittler ist. Abweichungen können vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 (Preise)

Die T+S-Preisangaben sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend vermerkt – freibleibend. T+S berechnet die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gültigen Tagespreise für CD-ROMs, Papier, Filme, Bindematerial und sonstiges Verbrauchsmaterial.

3.2 (Skonto)

T+S kalkuliert ohne Skonti. Die T+S-Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Skontoabzug wird nicht anerkannt.

3.3 (Zahlungen)

Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen T+S-Bankkonten geleistet werden. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Kosten und Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

3.4 (Verrechnung)

Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Auftraggebers ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.

3.5 (MWSt, Kosten)

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie zuzüglich der Versand-, Liefer- und Verpackungskosten.

3.6 (Monatliche Zwischenrechnungen)

Bei vom Umfang oder Aufwand her umfangreichen Projekten (beispielsweise Katalogsatz- und CD-ROM-Programmierung, Internet-Auftritte o. ä.), ist T+S berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen zu stellen.

3.7 (Monatliche Teilrechnungen)

Bei Festpreisprojekten ist T+S berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Die Höhe der Teilrechnungen entspricht dem vereinbarten Auftragswert, geteilt durch den im Auftrag vorgesehenen Produktionszeitraum in Monaten. Die erste Teilrechnung wird mit dem Tag der Auftragsbestätigung erstellt, die letzte Teilrechnung, als Abschlußrechnung nach Auslieferung.

4. Zahlungsverzug

4.1 (Zahlungsverzug)

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, läßt er von T+S angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt, so ist T+S unbeschadet anderer Rechte berechtigt:

4.1.1 (Zurückbehaltung)

Sämtliche Lieferungen oder Leistungen sowie die Rückgabe bereitgestellter Druckunterlagen aus dem vom Verzug betroffenen Vertrag zurückzuhalten. Das gleiche Recht steht T+S auch hinsichtlich anderer, von T+S noch nicht erfüllter Verträge zu.

4.1.2 (Geltendmachung)

Sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 13) geltend zu machen.

4.2 (Verzugsschaden)

Bei Zahlungsverzug sind die Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der gemäß Diskontsatz-Überleitungsgesetz von der Deutschen Bank veröffentlicht wird. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1 (Aufrechnung)

Gegenüber Ansprüchen von T+S, kann der Auftraggeber nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.2 (Vertragsverhältnis)

Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von T+S und der Gegenanspruch des Auftraggebers, auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

5.3 (Zurückbehaltungsrecht)

T+S steht an den vom Auftraggeber beigestellten Materialien ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Lieferung, Lieferzeit und Selbstbelieferung

6.1 (Lieferfrist)

Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, daß alle erforderlichen Unterlagen und alle vom Auftraggeber beizustellenden Informationen, Daten und Materialien rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich ferner um den Zeitraum der Prüfung von Proofs, Andrucken oder Ausfallmustern durch den Auftraggeber. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

6.2 (Bereitstellung)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware T+S verlassen hat oder die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist.

6.3 (Kein Lieferverzug)

Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von T+S nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß sich T+S beim Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.

T+S gerät nicht in Verzug, wenn T+S von einem Vorlieferanten im Stich gelassen wird, mit dem T+S zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

6.4 (Leistungsverhinderung)

Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinn von Ziffer 6.3, Abs. 1, von mehr als 3 Monaten, sind T+S und der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen, als den in Ziffer 6.3 genannten Gründen, ist nur der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Auftraggeber ist, daß er T+S schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

6.5 (Kein Schadensersatz)

Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind im Rahmen der Regelung in Ziffer 12, Haftung, ausgeschlossen.

6.6 (Lieferung)

T+S ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von T+S sofort fakturiert werden. Bei Verzug mit Teillieferungen ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

7. Gefahrübergang, Entgegennahme

7.1 (Warenübergabe)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ware bei Übergabe, ansonsten innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen.

7.2 (Warenlieferung)

Die Übergabe erfolgt auf dem Gelände von T+S. Wünscht der Auftraggeber die Lieferung an einen anderen Ort, so geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.3 (Transportrisiko)

Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder T+S zusätzliche Leistungen, z. B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat.

7.4 (Annahmeverzug)

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der Bereitstellungsanzeige an, auf den Auftraggeber über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises, mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft, ein. Kosten der Lagerung bei T+S oder bei Dritten trägt der Auftraggeber. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.

7.5 (Transportversicherung)

Eine Transportversicherung wird T+S ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung für Rechnung des Auftraggebers abschließen.

8. Gewährleistung, Korrekturen, Mengenabweichung

8.1 (Warenprüfung)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Waren, die in seinen Zugriffsbereich gelangen (Offsetfilme oder PS-Dateien, CD-ROM-Testversionen, Adressenlisten, Brief-/Textvorlagen, Konfektionierungsmuster u. a.) beim Empfang unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber zuvor Proofs erhalten hat. Für erkennbare Mängel (Fehler der Ware und fehlende zugesicherte Eigenschaften) haftet T+S nur, wenn sie unverzüglich schriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware. Für nicht sofort erkennbare Mängel haftet T+S nur, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

8.2 (Abweichungen)

Geringe bzw. branchenübliche Abweichungen in Farbnuancen oder im Format stellen keinen zur Gewährleistung verpflichtenden Mangel dar. In folgenden Fällen leistet T+S nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung Gewähr: Für die Gleichheit zwischen Proof und Auflagendruck bzw. zwischen Original und Auflagendruck; für die Farbbechtheit oder Übereinstimmung mit Farbmustern des Auftraggebers; für die Gleichheit zwischen Proof und Bildschirmdarstellung bei elektronischen Medien.

8.3 (Mehr- oder Minderlieferungen)

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % – bei Lieferungen aus Papier-sonderanfertigungen über 1000 kg bis zu 20 %, unter 2000 kg bis zu 15 % – stellen eine ordnungsgemäße Erfüllung dar. Berechnet wird stets die gelieferte Menge.

8.4 (Prüfung)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Proofs und sonstige zu Korrekturzwecken übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und T+S das Ergebnis dieser Überprüfung zu kommen zu lassen. Abnahmeproofs oder Abnahmemedien sind vom Auftraggeber vor der Produktion freizugeben.

8.5 (Mängel)

Soweit ein von T+S zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist T+S nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist T+S zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von T+S zu vertreten sind oder schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.6 (Haftung)

Jede weitere von T+S gegenüber dem Auftraggeber aufgrund von Mängeln in der Leistung oder in der Lieferung ist – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12 – ausgeschlossen.

9. Beistellmaterial und Auftragsunterlagen, Lagerung und Versicherung

9.1 (Auftraggebermaterial)

Vom Auftraggeber beizustellende Materialien (Papier, Filme, Beilagen, Daten usw.) sind frei Haus anzuliefern. T+S bestätigt lediglich den Empfang der angelieferten Materialien, nicht hingegen die in den Lieferdokumenten angegebene Menge, Qualität oder die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Eine Überprüfung der Materialien – beschränkt ausschließlich auf Verarbeitungsfähigkeit und Menge – nimmt T+S erst im Zuge der Produktion vor. Eine Versicherung schließt T+S nicht ab.

9.2 (Auftraggebertvorlagen)

Manuskripte, Entwürfe, Filme, Diapositive, Daten sowie sonstige Unterlagen bzw. Material des Auftraggebers verwahrt T+S bis zu 4 Wochen nach Auslieferung/Bereitstellungsanzeige. Versicherungen schließt T+S hierfür nicht ab. Nach diesem Zeitpunkt ist T+S zu weiterer Aufbewahrung oder Rücksendung nicht verpflichtet, sondern zu deren Vernichtung berechtigt.

9.3 (Auftraggeberdaten)

Stellt der Auftraggeber oder in seinem Auftrag ein Dritter maschinenlesbare Daten bei, so ist er verpflichtet, vor Übergabe der Daten eine vollständige Archivkopie für Sicherungszwecke anzufertigen. Der Auftraggeber sichert zu, daß die Verarbeitung beigestellter, maschinenlesbarer Daten durch T+S urheberrechtlich zulässig ist. Er wird T+S von sämtlichen Schäden freistellen, die aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verarbeitung entstehen.

9.4 (Zwischenprodukte)

Die von T+S zur Auftragsausführung hergestellten Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien sowie zu diesem Zweck entwickelte Softwareprogramme sowie Datensammlungen, bleiben auch dann T+S-Eigentum, wenn T+S dem Auftraggeber die Herstellungskosten ganz oder teilweise belastet. Diese Regelung gilt entsprechend für beigestellte EDV-Daten, die zum Zweck der Vertragserfüllung von T+S verarbeitet worden sind.

10. Ergänzungen für Mailings und Adressverarbeitung

10.1 (Produktionsfreigabe)

Aufbereitete Adressdaten werden dem Auftraggeber nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung vor Adressierung eines Mailings, zur Korrektur und schriftlichen Produktionsfreigabe, in Listenform – alphabetisch oder in PLZ-Reihenfolge – zur Verfügung gestellt. Ebenso werden Konfektionierungsmuster zur Korrektur und schriftlicher Produktionsfreigabe, nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

10.2 (Adressenmiete)

Mietet T+S auf Wunsch des Auftraggebers Adressen von Adressverlagen an, so gelten zusätzlich die Bedingungen des jeweiligen Adressverlages. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bedingungen, so ist er T+S zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden verpflichtet.

10.3 (Portokosten)

T+S führt Mailingsaufträge ausschließlich dann durch, wenn der Auftraggeber die von T+S berechnete Vorauszahlung für Portokosten geleistet hat.

10.4 (Portogeldeingang)

Maßgeblich ist Verfügbarkeit über den Geldeingang bei T+S; Überweisungen und Barzahlungen müssen spätestens 2 Tage vor dem vereinbarten Postauslieferungstermin bei T+S eingegangen sein, Verrechnungs- und sonstige Schecks mindestens 5 Tage vor dem vereinbarten Postauslieferungstermin.

10.5 (Portovorauszahlungsrechnung)

T+S wird dem Auftraggeber eine Portovorauszahlungsrechnung senden. Die Vorauszahlung orientiert sich an der vereinbarten Auflagenzahl sowie dem Porto je Einzelsendung. Ist ein Mailing mit Rücksendungsauftrag für unzustellbare Sendungen an das T+S-Postfach vereinbart, so ist T+S berechtigt, den sich nach vorstehender Bestimmung ergebenden Portovorauszahlungsbetrag um 10 % zu erhöhen.

10.6 (Portoabrechnung)

Die endgültige Portoabrechnung stellt T+S dem Auftraggeber nach vollständiger Auslieferung des Mailings. Bei Vereinbarung eines Mailings mit Rücksendungsauftrag werden 10 % der Portovorauszahlung zum Zweck der Verrechnung mit Rückläufern für einen Zeitraum von 4 Wochen einbehalten. Porto für später eintreffende Rückläufer werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

11. Software-, CD-ROM-, Internet- und Intranet-Entwicklungen

Bei der Entwicklung und Anpassung von Software, die laut Auftrag zur Auslieferung an den Kunden vorgesehen ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 11.1 bis 11.3. Soweit T+S Software lediglich zum Zweck der Ausführung eines vom Auftraggeber erteilten Auftrages entwickelt oder anpaßt, erwirbt der Auftraggeber an dieser Software keinerlei Nutzungs- oder sonstige Rechte.

11.1 (Nutzungsrecht)

11.1.1 (Software)

T+S räumt dem Auftraggeber das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Entwicklungsleistung (im folgenden "Software") unter dem im Angebot bezeichneten Betriebssystem am Standort des Auftraggebers, im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

11.1.2 (Ort der Nutzung)

Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Software ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke berechtigt. Vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung, ist es dem Auftraggeber insbesondere untersagt, die Software im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums durch Dritte oder für die Zwecke Dritter nutzen zu lassen. Er ist ferner nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

11.1.3 (Art der Nutzung)

Nutzung durch den Auftraggeber bedeutet das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software in die CPU, die Ausführung der Software, die Verarbeitung gegebenenfalls im Lieferprogramm der Software enthaltener Datenbestände und die Herstellung einer Sicherungskopie dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.

11.1.4 (Technische Störung)

Während eines vorübergehenden, technisch bedingten Ausfalls der CPU, ist der Auftraggeber zur Nutzung der Software auf einer anderen zentralen Datenverarbeitungsanlage berechtigt.

11.1.5 (SW-Änderungen)

Der Auftraggeber ist – auch bei gegebenenfalls vereinbarter Überlassung der Software als Quellprogramm – nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software (insbesondere eine Portierung und Migration) oder eine Rückübersetzung der Software in die Form von Quellprogrammen oder in andere Darstellungsformen vorzunehmen.

11.1.6 (Interoperabilität)

T+S ist bereit, für den Auftraggeber, aufgrund gesondert zu treffender Vereinbarung, die Software zur Herstellung von Interoperabilität mit anderen DV-Programmen zu verbinden.

11.1.7 (Rückübersetzung)

Die Dekompilierung (Rückübersetzung) von Programmteilen durch den Auftraggeber, um die Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Software- Programmes mit der überlassenen Software herzustellen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: eine Vereinbarung zwischen T+S und dem Auftraggeber zur Herstellung der Interoperabilität durch T+S ist nicht zustandegekommen und die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen (insbesondere Schnittstellenbeschreibungen) sind dem Auftraggeber von T+S trotz Aufforderung nicht zur Verfügung gestellt worden; Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Dekompilierung.

11.2 (Abnahme, Funktionsprüfung)

11.2.1 (Abnahme)

Die Abnahme erfolgt im Rahmen einer Funktionsprüfung:

(1) Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung durch den Auftraggeber voraus. Der Auftraggeber hat mit der Funktionsprüfung spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen zu beginnen, nachdem T+S die Funktionsfähigkeit der Software mitgeteilt hat. Die Dauer der Funktionsprüfung beträgt 4 Wochen und ist, soweit notwendig, einmalig auf Verlangen von T+S angemessen zu verlängern. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Programmmodul in den wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Der Auftraggeber hat dann gegenüber T+S unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Fordert T+S den Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung zur Erklärung der Abnahme auf, so ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum des Aufforderungsschreibens entweder die Abnahme zu erklären oder substantiiert darzulegen, warum er die Abnahme verweigert. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist von 4 Wochen nicht, so gilt die Abnahme als erklärt.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erklärung der Abnahme.

11.3 (Gewährleistung)

11.3.1 (Dokumentation)

T+S gewährleistet, daß die Software die in der Programmdokumentation beschriebenen, bzw. sonst mit dem Auftraggeber vereinbarten Funktionen, erfüllt.

11.3.2 (Fehler)

Bei Fehlern der Software leistet T+S Gewähr dahingehend, den Fehler nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

11.3.3 (Softwareschwächen)

Der Auftraggeber und T+S stimmen darin überein, daß es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Programmdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so daß die Nutzung der Software verhindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Softwareschwächen, Unvollkommenheiten der Software, die deren Funktion nicht beeinträchtigen.

11.3.4 (Nachbesserung)

Die Nachbesserung besteht in einer Korrektur der Software oder der Beschreibung einer für den Auftraggeber zumutbaren Umgehungslösung.

11.3.5 (Gewährleistungsverpflichtung)

Die Gewährleistungsverpflichtung von T+S erstreckt sich ausschließlich auf solche Fehler, die ihm der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach deren Auftreten, ordnungsgemäß dokumentiert, gemeldet hat. Der Fehler ist in der Dokumentation durch Angabe der ausgeführten Programmfunktion, des Fehlerhinweises bzw. der Fehlerauswirkungen sowie der Ein- und Ausgabesituation (Angabe der verwendeten Peripheriegeräte) so genau zu beschreiben, daß er bei T+S reproduzierbar ist, d.h. nach Herstellung entsprechender Umgebungsverhältnisse erneut auftritt und damit zurückverfolgt werden kann. T+S wird den Auftraggeber bei der Erstellung der Dokumentation, soweit dies telefonisch möglich ist, unterstützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, T+S bei ihm vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Fehlerbeseitigung erforderlich sind (insbesondere Fehlerprotokolle, veränderte Dateien etc.) und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

11.3.6 (Gewährleistungsbefreiung)

T+S ist von den Gewährleistungspflichten befreit, wenn ein Programmfehler auf nicht von T+S zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Als solche sind insbesondere anzusehen:

(1) Abweichung von den für die Software vorgesehenen, in der Programmdokumentation beschriebenen, oder anderweitig vereinbarten Einsatzbedingungen, insbesondere der Einsatz einer neuen Betriebssystemversion. (2) Eingriffe in das Programmprodukt durch den Auftraggeber oder Dritte. (3) Einflüsse von nicht ausdrücklich von T+S freigegebenen Maschinen, Softwares und Peripheriegeräten. (4) Bedienungsfehler des Auftraggebers oder Dritter. (5) Bei Änderungen der Software infolge von Viren. (6) Stellt sich während eines Nachbesserungsversuches heraus, daß die Mängelrüge des Auftraggebers auf einen der vorgenannten oder einen anderen, nicht im Verantwortungsbereich von T+S liegenden Grund zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten des Nachbesserungsversuches durch T+S, nach den üblichen Vergütungssätzen, zu tragen.

11.3.7 (Gewährleistungszeitraum)

Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht für die Dauer von 6 Monaten nach Erklärung der Funktionsbereitschaft bzw. nach Abnahme.

12. Haftung

12.1 (Keine Schadenersatzansprüche)

Schadenersatzansprüche gegen T+S sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

12.2 (Kein Haftungsausschluß)

Vorstehender Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder anfänglichem Unvermögen. Er gilt ferner dann nicht, wenn die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft resultieren. T+S haftet darüber hinaus auch dann, wenn von einem der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter von T+S eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht), leicht fahrlässig verletzt wird.

12.3 (Schadensbegrenzung)

Soweit T+S dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von T+S grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Der Ersatz für entgangenen Gewinn sowie für sonstige Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Der vorhersehbare Schaden übersteigt in keinem Falle die Höhe des Auftragswertes.

12.4 (Verjährung)

Alle Schadenersatzansprüche gegen T+S verjähren in 6 Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

12.5 (Produkthaftung)

Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.

12.6 (Korrekturlesen)

Erteilt der Auftraggeber T+S den Auftrag, ein Werk Korrektur zu lesen, so haftet T+S lediglich für solche sinntstellenden Fehler, die ohne inhaltliche Fachkenntnisse hätten erkannt werden können. Die Haftung ist zudem begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.

12.7 (Persönliche Haftung)

Soweit die Haftung von T+S ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von T+S.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

T+S behält sich das Eigentum an der dem Auftraggeber gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften.

13.2

Der Auftraggeber ist unter Widerrufsvorbehalt berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht gegenüber T+S in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

13.3

Der Auftraggeber tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubte Handlung, Versicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware – bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung – an T+S ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware verarbeitet worden ist oder nicht.

13.4

Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von T+S im eigenen Namen einzuziehen. T+S kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen und die Abtretung anzeigen, wenn beim Kunden einer der in Ziffer 4.1 bezeichneten Fälle eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wird und der Auftraggeber den Antrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen beseitigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, T+S die Drittschuldner und die jeweiligen Forderungen zu nennen und alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13.5

Die Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware wird stets für T+S vorgenommen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung mit T+S nicht gehörender Ware, so erwirbt T+S wertanteiliges Miteigentum. Für die

durch Verarbeitung/Vermischung entstandenen Produkte gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

13.6

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das T+S-Eigentum hinzuweisen und T+S unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO.

13.7

Übersteigt der Wert der T+S aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten die T+S-Gesamtforderung gegen den Kunden um insgesamt mehr als 20 %, so ist T+S auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die T+S aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.

13.8

Verlangt T+S die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin kein Rücktritt vom Vertrag. T+S ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ankündigung unter Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers zu verwerten; Verwertungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14. Periodische Aufträge

Aufträge für regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten können vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Ausgaben zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

15. Urheberrechte, Impressum

15.1 (Ausschließliches Recht)

T+S steht das ausschließliche Recht zu, die von T+S angefertigten Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme, Programme u.ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. T+S ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben.

15.2 (Freistellung)

Der Auftraggeber sichert T+S zu, daß T+S das Recht zusteht, die Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Er ist verpflichtet, T+S von allen Ansprüchen, die von dritten Personen wegen der Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, freizustellen.

15.3 (Impressum)

T+S ist berechtigt, auf den hergestellten Vertragserzeugnissen in geeigneter und angemessener Weise (zum Beispiel durch Verwendung des Firmennamens und/oder des Logos) auf T+S hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

15.4 (Belegexemplare)

T+S hat Anspruch auf drei Belegexemplare für alle von T+S hergestellten Vertragserzeugnisse.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 (Erfüllungsort)

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und T+S geschlossenen Vertrag ist München.

16.2 (Gerichtsstand)

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Geschäften mit Vollkaufleuten ist München.

17. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

17.1 (Recht)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen) wird ausgeschlossen.

17.2 (Änderungen)

Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag.

17.3 (Nebenabreden)

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden T+S nur nach schriftlicher Bestätigung.

18. Datenschutz

T+S verarbeitet und speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung erhaltenen personenbezogenen und sonstigen Daten im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

München, 01.05.2000